

Ich will kein Geld
verschenken, gerade
in Zeiten wie diesen.

SO EINFACH BEKOMMEN
SIE LOHNSTEUER ZURÜCK.
MACHEN SIE DIE
ARBEITNEHMERVERANLAGUNG!



HOL DIR DEIN GELD ZURÜCK!

10 SCHRITTE ZUR
ARBEITNEHMER-
VERANLAGUNG



WIEN

wien.arbeiterkammer.at



WIR SCHAUEN AUF IHR GELD!

Viel Geld lassen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jedes Jahr liegen, weil sie ihre steuerlichen Möglichkeiten nicht ausnützen. Das ist schade – schließlich kommt es gerade in schweren Zeiten auf jeden Cent an.

Wenn den Arbeitnehmern mehr bleibt können sie auch mehr ausgeben. Das kurbelt die Wirtschaft an und sichert die Arbeitsplätze.

Daher verlangt die Arbeiterkammer eine Steuerreform mit einer Lohnsteuersenkung, die den ArbeitnehmerInnen wirklich etwas bringt. Die Steuersenkung 2009 ist ein erster Schritt – aber das Steuersystem hat generell eine Schief-lage, Arbeit ist zu hoch, Unternehmen und Vermögen sind gering besteuert. Daher brauchen wir auch eine Reform, die das Steuersystem gerechter macht.

Wir von der Arbeiterkammer zeigen Ihnen aber auch, wie Sie vom Finanzamt Geld zurück bekommen können – nämlich mit der Arbeitnehmersparzulage. Lassen Sie kein Geld liegen!

Herbert Tumpel
AK Präsident

10 SCHRITTE ZU IHRER ARBEIT- NEHMERINNENVERANLAGUNG

Die ArbeitnehmerInnenveranlagung kann **jede Arbeitnehmerin, jeder Arbeitnehmer** beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragen. (Ihr zuständiges Finanzamt finden Sie auf der Seite des Finanzministeriums www.bmf.gv.at/). So haben Sie die Möglichkeit für das abgelaufene Kalenderjahr Ihre Ausgaben sowie eine eventuelle Negativsteuer geltend zu machen.

Alles was Sie dazu brauchen ist das **Formular L1** (bei jedem Finanzamt erhältlich oder unter www.bmf.gv.at) und die „**10 Schritte zur ArbeitnehmerInnenveranlagung**“ der AK.

Sie haben **fünf Jahre Zeit** die ArbeitnehmerInnenveranlagung durchzuführen (d.h. für das Kalenderjahr 2004 ist der letzte Abgabetermin der 31.12.2009).

Sie können die ArbeitnehmerInnenveranlagung auch elektronisch über FinanzOnline durchführen. Alle Infos dazu in unserer Broschüre **STEUER SPAREN ONLINE**.



Sie können die ArbeitnehmerInnenveranlagung immer machen, wenn Sie

- Sonderausgaben, Werbungskosten, Außergewöhnliche Belastungen abzuschreiben haben,
- Alleinverdiener, Alleinerzieher sind,
- für Kinder gesetzlichen Unterhalt leisten,
- so wenig verdient haben, dass Sie keine Lohnsteuer bezahlt haben (z.B. Lehrlinge, Teilzeitbeschäftigte),
- schwankende Bezüge hatten (z.B. Wechsel Teilzeit auf Vollzeit oder umgekehrt),
- während des Jahres in Pension gegangen sind bzw. zu Arbeiten begonnen haben,
- FerialpraktikantIn waren.



Auf jeden Fall sollten Sie eine ArbeitnehmerInnenveranlagung durchführen,

wenn Sie im betreffenden Kalenderjahr so wenig verdient haben, dass

- Sie keine Lohnsteuer, aber Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben
- sich der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag und ev. Kinderzuschläge nicht auswirken konnten (keine oder geringe Lohnsteuer).

Was Sie dann vom Finanzamt zurückbekommen, ist die sogenannte **Negativsteuer**. Das bedeutet es werden 10% der Sozialversicherungsbeiträge (max. 110 Euro jährlich) und zusätzlich bei Anspruch auf den Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag – mit mind. 1 Kind – mind. 494 Euro jährlich rückerstattet. Beziehen Sie für mehr als 1 Kind Familienbeihilfe so erhöht sich dieser Betrag je nach Anzahl der Kinder.

Weiters können Sie zusätzlich, sofern Sie Anspruch auf Pendlerpauschale haben, aber einen Verdienst unter der Steuergrenze, ab 2008 einen Pendlerzuschlag von bis zu 130 Euro bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung erhalten. Bedingung ist, dass Sie mindestens 1 Monat im Kalenderjahr Anspruch auf das Pendlerpauschale haben.

Die Negativsteuer beträgt in dem Fall also gesamt höchstens 240 Euro.



ACHTUNG: Sie müssen jedoch eine Arbeitnehmerveranlagung durchführen, wenn Sie

- zwei oder mehr Arbeitgeber gleichzeitig hatten,
- Krankengeld der Gebietskrankenkasse erhalten haben,
- Auszahlungen aufgrund von Dienstleistungsschecks erhalten haben,
- Bezüge aus dem Insolvenzausfallgeldfonds oder
- Auszahlungen durch die Bauarbeiterurlaubskasse erhalten haben,
- einen nicht zustehenden Freibetrag laut Freibetragsbescheid bei der Lohnabrechnung berücksichtigt hatten,

- den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag oder das Pendlerpauschale in der Firma beantragt haben, obwohl Sie die Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt hatten.
- Das Pendlerpauschale berücksichtigt wurde, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen.

Sollte auch nur einer dieser Punkte zutreffen so haben Sie eine sogenannte **Pflichtveranlagung**.

HINWEIS: Sollten Sie zusätzliche nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte über 730 € jährlich erzielen, müssen Sie bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres eine **Einkommensteuererklärung** (dazu verwenden Sie die Formulare E1 + E1a) durchführen! Bei elektronischer Übermittlung (FinanzOnline) verlängert sich die Frist bis 30. Juni des jeweiligen Folgejahres.

JETZT GEHT'S LOS!

Mit diesen 10 Schritten klappt auch Ihre Arbeitnehmerveranlagung. Benötigen Sie jedoch genauere Informationen, so erhalten Sie **unsere Broschüre STEUER SPAREN** unter der Tel. Nr. (01) 310 00 10 358, bzw. kostenlos zum Download unter <http://wien.arbeiterkammer.at>

1.

Persönliche Daten

Tragen Sie hier Ihre persönlichen Daten, wie z.B. den Namen, die Versicherungsnummer, Ihre Adresse, den Familienstand und die Kontonummer ein.

2.

Bezugs-, Pensionsauszahlende Stellen

Tragen Sie hier die Anzahl der Arbeitgeber ein bei denen Sie im betreffenden Kalenderjahr beschäftigt waren.

<p>Wie viele Stellen (ArbeitgeberInnen, Pensionsstellen) haben im Jahr 2008 an Sie Bezüge (Lohn, Gehalt oder Pensionen) ausbezahlt? Folgende Bezüge bitte nicht berücksichtigen: Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversicherung (Krankengeld), auf Grund eines Dienstleistungsschecks, Arbeitslosenunterstützung, Nothilfe, Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete, Entschädigungen für Truppen-, Kader- oder Waffenübungen, rückerstattete Pflichtbeiträge an Sozialversicherung oder Bezüge aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds. Sollten Sie mehrere Pensionen bezogen haben, die bereits gemeinsam lohnversteuert worden sind, ist für diese gemeinsam versteuerten Pensionen eine einzige pensionsauszahlende Stelle anzugeben. Die Beilage eines Lohnzettels ist nicht erforderlich.</p>	<p>Anzahl</p>	<p>Bitte unbedingt ausfüllen, weil sich sonst die Erledigung der Erklärung verzögert!</p> <p>Die Angaben sind zur korrekten Steuerberechnung erforderlich.</p>
---	---------------	--

Sollten Sie im betreffenden Kalenderjahr Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung oder Notstandhilfe erhalten haben, dann kreuzen Sie dies hier an.

Für Insolvenzen gilt: Haben Sie Bezüge des Insolvenzausfallgeldfond (IEF-Service-GmbH) erhalten, so geben Sie dies hier ebenfalls an.

HINWEIS: Sie brauchen keine Lohnabrechnungen bzw. Jahreslohnzettel beizulegen!

3. Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Als Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieher bekommen Sie 364 Euro jährlich. Der Absetzbetrag erhöht sich bei einem Kind um 130 Euro, beim zweiten Kind um zusätzlich 175 Euro sowie bei jedem weiteren Kind um zusätzlich 220 Euro jährlich.

Alleinverdiener sind Sie, wenn Sie im betreffenden Kalenderjahr

- mehr als 6 Monate verheiratet waren, mit Ihrem Partner im gemeinsamen Haushalt lebten und dieser nicht mehr als 2.200 Euro (ohne Kind)/6.000 Euro (mit Kind) jährlich verdient hat oder
- nicht verheiratet waren, aber mehr als 6 Monate in einer Lebensgemeinschaft lebten, in diesem Zeitraum für mindestens 1 Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen haben, und der Partner nicht mehr als 6.000 Euro jährlich verdient hat.

Alleinerzieher sind Sie, wenn Sie im betreffenden Kalenderjahr

- mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer Ehe-/Lebensgemeinschaft lebten und
- in diesem Zeitraum für mindestens 1 Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen haben.



WICHTIG!

- Sie sind **entweder** Alleinverdiener **oder** Alleinerzieher. Beide Absetzbeträge können Sie nicht in Anspruch nehmen!

- Der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag muss – auch wenn er bereits bei der Lohnverrechnung während des Jahres berücksichtigt wurde – in der ArbeitnehmerInnenveranlagung nochmals angekreuzt werden!

Alleinverdienerabsetzbetrag <input type="checkbox"/> Ich beanspruche den Alleinverdienerabsetzbetrag und erkläre, dass meine (Ehe)Partnerin/mein (Ehe)Partner diesen nicht in Anspruch nimmt.	Sonderausgabenerhöhungsbetrag ab 3 Kindern
Alleinerzieherabsetzbetrag <input type="checkbox"/> Ich beanspruche den Alleinerzieherabsetzbetrag.	<input type="checkbox"/> Ich beanspruche den zusätzlichen Sonderausgabenerhöhungsbetrag ab 3 Kindern.

TIPP: Wenn Sie im Antragsjahr nichts verdient haben, aber für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe erhalten haben, können Sie sich den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag in der Höhe von 364 € jährlich + Kinderzuschläge in Form der Negativsteuer auszahlen lassen. Dafür brauchen Sie das Formular E5.

TIPP: Sonderausgabenerhöhungsbetrag

Sollten Sie für mind. 3 Kinder Familienbeihilfe beziehen, so können Sie einen Erhöhungsbetrag für Sonderausgaben (z.B. Rentenversicherungen, Kreditrückzahlungen) beantragen – mehr siehe Sonderausgaben.

Alleinerzieherabsetzbetrag <input type="checkbox"/> Ich beanspruche den Alleinerzieherabsetzbetrag.	Sonderausgabenerhöhungsbetrag ab 3 Kindern <input type="checkbox"/> Ich beanspruche den zusätzlichen Sonderausgabenerhöhungsbetrag ab 3 Kindern.
---	--

4. Kinder

Tragen Sie hier die Anzahl der Kinder ein, für die Sie mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen haben.

Anzahl der Kinder , für die 2008 für mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen wurde [AntragstellerIn oder (Ehe)PartnerIn].	<input type="text" value="Anzahl der Kinder"/>
---	--

5. Mehrkindzuschlag

Sie erhalten bei mehr als 2 Kindern einen Mehrkindzuschlag von 36,40 € monatlich für das 3. und jedes weitere Kind, wenn das Familieneinkommen 55.000 Euro nicht überstiegen hat.

Mehrkindzuschlag: Nur auszufüllen, wenn das (Familien)Einkommen 2008 den Betrag von 55.000 Euro nicht überstiegen hat.	
<input type="checkbox"/> Ich beanspruche den Mehrkindzuschlag, da für 2008 zumindest zeitweise Familienbeihilfe für mehr als 2 Kinder bezogen wurde.	<input type="checkbox"/> Ich erkläre, dass ich 2008 mehr als 6 Monate in einer Ehe oder Partnerschaft gelebt habe und das gemeinsame Einkommen 55.000 Euro nicht überstiegen hat. (Nur auszufüllen bei Vorliegen einer Ehe oder Partnerschaft)

6.

Unterhaltsabsetzbetrag 25,50 €/38,20 €/50,90 € pro Monat

Wenn Sie für ein Kind Unterhalt zahlen, das nicht mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebt und für das Sie keine Familienbeihilfe beziehen, erhalten Sie einen Unterhaltsabsetzbetrag gestaffelt nach der Anzahl der Kinder.

<input type="checkbox"/> Ich beanspruche den Unterhaltsabsetzbetrag für folgende nicht haushaltszugehörige Kinder, für die ich 2008 den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) geleistet habe (bitte jedenfalls Geburtsdatum und Zahlungszeitraum ausfüllen).							
Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Unterhaltszahlungen von MM - MM		Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Unterhaltszahlungen von MM - MM	
		von	bis	08		von	bis
		08				08	
		von	bis	08		von	bis
		08				08	
		von	bis	08		von	bis
		08				08	
Ich erkläre, dass für dieses Kind und diesen Zeitraum/diese Kinder und diese Zeiträume weder von mir noch von meiner (Ehe)Partnerin/meinem (Ehe)Partner Familienbeihilfe bezogen wurde. Die Höhe der geleisteten Zahlungen wird von mir über Verlangen des Finanzamtes nachgewiesen (Einzahlungsbelege, Empfangsbestätigungen).							

7.

Sonderausgaben

Wenn Sie für sich, Ihren Ehepartner oder Ihr Kind (für das Sie Familienbeihilfe beziehen) Kranken-, Unfall-, Renten- oder Lebensversicherungen bezahlen, sind das Sonderausgaben. Sie können diese Ausgaben geltend machen und bekommen dafür Geld zurück.

Für diese Sonderausgaben (Topfsonderausgaben) gibt es Höchstgrenzen:

- **Versicherungsprämien zu Personenversicherungen** (freiwillige Kranken-, Unfall-, Renten-, Lebensversicherungen). Die Bestätigung für das Finanzamt bekommen Sie immer Anfang des nachfolgenden Jahres von Ihrer Versicherung zugeschickt.
- **Wohnraumschaffungs-/Wohnraumsanierungskosten** sowie dafür verwendete Kreditrückzahlungen.



WICHTIG:

Bei der Wohnraumsanierung sind – im Gegensatz zur Wohnraumschaffung – lediglich Rechnungen eines befugten Unternehmers zulässig (Material + Montage).

Sonderausgaben (je Kennzahl bitte nur den Gesamtbetrag anführen)	Jahresbetrag in Euro und Cent
Summe aller Versicherungsprämien und -beiträge (freiwillige Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung, Witwen-, Witwer-, Waisenversorgung und Pensions- bzw. Sterbekassen), freiwillige Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung	455
Summe aller Beiträge sowie Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen, die zur Schaffung und Errichtung oder Sanierung von Wohnraum geleistet wurden	456

Soviel (Topf)Sonderausgaben können Sie von der Steuer abschreiben:

Für die Höhe dieser Sonderausgaben gibt es Grenzen. Die untere Grenze macht 240 Euro jährlich aus. Liegt der Betrag darunter wird er nicht berücksichtigt, weil das bereits beim Arbeitgeber passiert. Die Höchstgrenze hängt davon ab, ob Sie allein, mit Partner, mit oder ohne Kind(er) sind.

Höchstbetrag jährlich	bis 2 Kinder	ab 3 Kindern
Ohne Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag	€ 2.920	€ 4.380
Mit Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag	€ 5.840	€ 7.300

Ein Viertel des so errechneten Betrages wirkt sich steuermindernd aus.



Beispiel: Angestellter, 2 Kinder, Alleinverdienerabsetzbetrag: Höchstbetrag (siehe Tabelle oben): 5.840 € jährlich. Zahlt für den Ankauf einer Genossenschaftswohnung 20.000 € in bar. Er kann daher den Höchstbetrag von 5.840 € geltend machen. Von diesem Höchstbetrag wird ein Viertel (1.460 €) steuerlich anerkannt.

HINWEIS: Bei höheren Einkommen (beginnend mit 36.400 Euro jährlich) wird der absetzbare Betrag reduziert. Ab 50.900 Euro jährlich gibt es gar keine Topfsonderausgaben mehr.

TIPP: Sonderausgaben werden nur in dem Jahr berücksichtigt, in dem sie bezahlt wurden. Sollten die Kosten in einem Jahr voraussichtlich höher sein als der jeweilige Höchstbetrag, kann man versuchen, mit Akontozahlungen die Kosten auf zwei Jahre aufzuteilen bzw. man finanziert die Kosten über ein Darlehen. Dann setzt man die jeweiligen Kreditrückzahlungen ab!

Andere Sonderausgaben

- **Kirchenbeiträge:** maximal 100 Euro jährlich.

■ Freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung oder Nachkauf von Schulzeiten

TIPP: Sonderausgaben kann man im Rahmen der eigenen Höchstbeträge auch für seinen (Ehe-)Partner bzw. für seine Kinder (wenn Familienbeihilfe bezogen wird) geltend machen.

8.

Werbungskosten

sind Ausgaben, die im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit stehen:

Wenn sie nicht bereits bei der Lohnabrechnung berücksichtigt wurden:

- Gewerkschaftsbeiträge
- Pendlerpauschale
- E-Card-Gebühr

Weiters Pflichtbeiträge an die Gebietskrankenkasse aufgrund ein oder mehrerer geringfügigen Beschäftigungen sowie Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige.

Diese Ausgaben sind im Formular bei den Kennziffern 718 + 717 + 274 einzutragen.

Pendlerpauschale <i>(Erläuterungen zum Pendlerpauschale/-zuschlag finden Sie im Steuerbuch 2009) Nur ausfüllen, wenn Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber das Pendlerpauschale nicht in der zustehenden Höhe (zu nieder, zu hoch oder überhaupt nicht) berücksichtigt hat - bitte den tatsächlich zustehenden Jahresbetrag (auch den Wert Null) eintragen.</i>	718
<i>Soweit ein Abzug nicht bereits durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber erfolgte, sind hier folgende Werbungskosten einzutragen, die nicht auf das Werbungskostenpauschale von 132 Euro jährlich anzurechnen sind:</i>	
Gewerkschaftsbeiträge, sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessenvertretungen und selbst eingezahlte SV-Beiträge (z.B. SvdGW), ausgenommen Betriebsratsumlage	717
Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung sowie Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige	274

Pendlerpauschale

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die täglich an den Arbeitsplatz pendeln müssen, können das Pendlerpauschale beantragen.

HINWEIS: Erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber, ob das Pendlerpauschale bereits berücksichtigt wird!

Die Höhe dieses Pauschales ist abhängig von der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und davon ob die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist. Fährt kein öffentliches Verkehrsmittel oder ist die Wegzeit unzumutbar lang, so erhält man das große Pendlerpauschale, sonst das kleine Pendlerpauschale gestaffelt nach Entfernung.

TIPP: Weitere Infos zur Pendlerpauschale stehen in unserer Broschüre **STEUER SPAREN!**

Bestelltelefon (01) 310 00 10 358
Internet: wien.arbeiterkammer.at



Andere Werbungskosten

Wenn sie in Summe höher sind als 132 Euro jährlich. Sind sie niedriger, werden sie bereits bei jedem Arbeitnehmer in der Lohnverrechnung berücksichtigt:

- Arbeitsmittel (z.B. Computer)
- beruflich veranlasste Internetkosten
- Fachliteratur
- Reisekosten für Dienstreisen ohne bzw. mit geringerem Kostenersatz des Arbeitgebers
- Fortbildungskosten
- Ausbildungskosten
- Umschulungskosten
- Kosten der beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung und Familienheimfahrten
- Studiengebühren, wenn Sie neben Ihrem Studium berufstätig sind.
- Sonstige Werbungskosten (z.b. Betriebsratsumlage)

Tragen Sie diese Kosten im Formular bei den Kennziffern 719 bis 724 ein!

a) Arbeitsmittel (bei Anschaffungen über 400 Euro nur AfA - siehe Steuerbuch 2009)	719	b) Fachliteratur (keine allgemein bil- denden Werke wie Lexika, Nach- schlagewerke, Zeitungen etc.)	720
c) Reisekosten (ohne Fahrtkosten zwi- schen Wohnung und Arbeitsstätte)	721	d) Fortbildungs- und abzugsfähige Aus- bildungskosten, Umschulung	722
e) Kosten für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten	723	f) Sonstige Werbungskosten, die nicht unter a) bis e) fallen (z.B. Betriebsratsumlage)	724

Werbungskosten für bestimmte Berufsgruppen

Anstelle der tatsächlichen Kosten gibt es die Möglichkeit für bestimmte Berufsgruppen (zB Hausbesorger mit Vertragsabschluss bis 30.6.2000, Heimarbeiter, Vertreter) einen einkommensabhängigen Pauschalbetrag zu beantragen:

Zur Geltendmachung eines Berufsgruppenpauschales tragen Sie bitte ein:		
A: ArtistInnen - B: Bühnengedörige, FilmschauspielerInnen - F: Fernsehproduzierende - J: JournalistInnen - M: MusikerInnen - FO: ForstarbeiterInnen ohne Motorsäge, FörsterInnen und BerufsjägerInnen im Revierdienst - FM: ForstarbeiterInnen mit Motorsäge - HA: HausbesorgerInnen, soweit sie dem Hausbesorgergesetz unterliegen - HE: HeimarbeiterInnen - V: VertreterInnen - P: Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung		
Kurzbezeichnung der Berufsgruppe	Zeitraum der Tätigkeit in Form TTMM bis TTMM	Von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber erhaltene Kostenersätze (ausgenommen bei VertreterInnen)

9.

Außergewöhnliche Belastungen

sind nicht alltägliche Ausgaben, die zwangsläufig entstehen.

Mit Selbstbehalt

Diese Kosten wirken sich nur aus, wenn sie den Selbstbehalt in Summe überschreiten:

- Krankheitskosten (Zahnersatz, Arzt-/Spitalskosten, Allergiekosten, künstliche Befruchtung ab 2006)
- Begräbnis-/Grabsteinkosten, sofern sie nicht durch den Nachlass gedeckt sind (jeweils max. 3.000 € / ab 2007 max. 4.000 €)
- Kosten für Kinderbetreuung bei AlleinerzieherInnen
- Kurkosten
- andere außergewöhnliche Belastungen (z.B. Pflegeheimkosten)

HINWEIS: Der Selbstbehalt ist abhängig vom Einkommen bzw. der familiären Situation. Zur Orientierung: Der Selbstbehalt macht ungefähr einen Bruttomonatsgehalt/-lohn aus (genauerer siehe unsere Broschüre **STEUER SPAREN**).

Diese Ausgaben sind im Formular bei den Kennziffern 730 bis 735 einzutragen.

Ohne Selbstbehalt

- Katastrophenschäden (zB Hochwasser, Erdbeben)
- Unterhaltsleistungen für im Ausland lebende Kinder (pauschal 50 € monatlich pro Kind)

Außergewöhnliche Belastungen (ohne Selbstbehalt)						
a) Katastrophenschäden (Bitte geben Sie den Betrag der Aufwendungen abzüglich erhaltener Ersätze oder Vergütungen an.)						475
b) Summe der Unterhaltsleistungen für folgende unterhaltsberechtigte Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten und für die kein Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht						
Geburtsdatum (TTMMJJ)	Anz. d. Monate	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Anz. d. Monate	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Anz. d. Monate	
						753

Außergewöhnliche Belastungen für Kinder

- Auswärtige Berufsausbildung von Kindern (pauschal 110 € monatlich)

- Behinderte Kinder:

→ Unter 25% Behinderung:

Es können nur die tatsächlichen Kosten abzüglich erhaltener Pflegegelder berücksichtigt werden (zB Arztkosten, Medikamente usw.). Muss das Kind Diät halten, können die Pauschbeträge zwischen 42 Euro und 70 Euro monatlich – je nach Art der Diätverpflegung – geltend gemacht werden. Alle diese Kosten wirken sich jedoch nur aus, wenn sie den einkommensabhängigen Selbstbehalt für außergewöhnliche Belastungen übersteigen!

→ Für behinderte Kinder ohne erhöhtem Familienbeihilfenanspruch – zwischen 25% und 49% Behinderung – wird je nach Grad der Behinderung ein Pauschbetrag zwischen 75 € und 243 € jährlich (abzüglich Pflegegeld) gewährt. Absetzbar sind zusätzlich

- eine eventuelle Diätverpflegung mit den Pauschbeträgen zwischen 42 und 70 Euro monatlich
- Kosten der Heilbehandlung und Hilfsmittel

Bei höheren Aufwendungen können anstelle der Pauschbeträge auch die tatsächlichen Kosten (abzüglich Pflegegeld) geltend gemacht werden.

→ Für behinderte Kinder mit erhöhtem Familienbeihilfenanspruch – über 50 % Behinderung – wird ein

Pauschbetrag von 262 Euro monatlich abzüglich Pflegegeld gewährt. Zusätzlich sind absetzbar

- Schulgeld für eine Sonder(Pflege)Schule bzw. Behindertenwerkstätte abzüglich Pflegegeld
- Kosten der Heilbehandlung und Hilfsmittel

Bei höheren Aufwendungen können anstelle des Pauschbetrages auch die tatsächlichen Kosten abzüglich Pflegegeld geltend gemacht werden.

Außergewöhnliche Belastungen für eigene Behinderung bzw. Behinderung des (Ehe-)Partners wenn AVAB zusteht

- Aufwendungen für Behinderung werden ab einer 25%igen Erwerbsminderung, je nach Grad der Behinderung mit einem Freibetrag zwischen 75 Euro und 726 Euro jährlich abzüglich Pflegegeld abgegolten.

Zusätzlich sind absetzbar

- Pauschbeträge bei Diätverpflegung (je nach Art zwischen 42 Euro und 70 Euro monatlich) bei mindestens 25% Erwerbsminderung
- Kosten der Heilbehandlung und Hilfsmittel
- Bei höheren Aufwendungen können anstelle der Pauschbeträge auch die tatsächlichen Kosten (abzüglich Pflegegeld) geltend gemacht werden.
- Aufwendungen für ein eigenes KFZ bei einer Gehbehinderung (pauschal 153 Euro monatlich). Als gehbehindert gelten auch Blinde und Schwerstbehinderte, wenn sie eine Behindertenzulage oder ein Pflegegeld ab Stufe 3 beziehen.
- Aufwendungen für Taxikosten bei einer mind. 50%igen Gehbehinderung (pauschal 153 Euro monatlich).

Eine Behinderung wird seit 2005 festgestellt durch eine amtliche Bestätigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen. Alte Bestätigungen des Amtarztes behalten jedoch weiter ihre Gültigkeit.

10.

Unterschreiben

Jetzt fehlen noch Datum und Unterschrift.

Wichtig: Machen Sie eine Kopie des Antrages um den Einkommensteuerbescheid später überprüfen zu können.

Geben Sie den Antrag bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt ab, oder schicken Sie ihn eingeschrieben! **Belege brauchen Sie nicht mitzusenden, müssen sie jedoch 7 Jahre lang aufbewahren!**

TIPP: Der Einkommensteuerbescheid wird Ihnen vom Finanzamt zugeschickt. Überprüfen Sie alle von Ihnen geltend gemachten Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnlichen Belastungen. Überprüfen Sie auch, ob der Alleinverdiener-/Alleinerzieher- oder Unterhaltsabsetzbetrag sowie eventuelle Kinderzuschläge wirklich berücksichtigt wurden. Sind Sie mit Ihrem Einkommensteuerbescheid nicht einverstanden (zB weil Ausgaben oder Absetzbeträge vergessen wurden), können Sie **innerhalb eines Monats** ab Zustellung des Bescheides dagegen Berufung einzulegen. Musterbriefe dazu gibt es in der AK-Broschüre **STEUER SPAREN**. Sollte sich aufgrund des Einkommensteuerbescheides eine Nachzahlung ergeben, so können Sie den Antrag innerhalb eines Monats in Form einer Berufung zurückziehen. Das ist nur möglich, wenn es keine **Pflichtveranlagung** war!

Wenn Sie noch Detailfragen haben, finden Sie die Antworten in der AK-Broschüre **STEUER SPAREN** (Bestell-TelNr. 310 00 10 358 bzw. Gratisdownload unter <http://wien.arbeiterkammer.at>).



WIR BERATEN SIE GERN

Haben Sie weitere Fragen zum **Steuerrecht**, rufen Sie uns an. Telefon **(01) 501 65 207**, Montag bis Freitag von 8 bis 15.45 Uhr.

Wenn Sie Ihre Arbeitnehmerveranlagung im Internet ausfüllen wollen, hilft Ihnen die AK Broschüre **Steuer sparen Online** weiter.

Bestelltelefon
(01) 310 00 10 412



Diese Broschüre bekommen Sie unter (01) 310 00 10 424
Alle aktuellen AK Broschüren finden Sie im Internet zum Bestellen und Download

■ <http://wien.arbeiterkammer.at/publikationen>

Weitere Bestellmöglichkeiten:

■ E-Mail: bestellservice@akwien.at

Artikelnummer **424 / 4**

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
Prinz-Eugen-Straße 20-22, A-1040 Wien
Telefon (01) 501 65 0
Stand Jänner 2009
AK Wien Zulassungsnummer: 02Z034648 M

Medieninhaber, Verleger: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien.
Hersteller: TDS Sares
Verlags- und Herstellort: Wien

